



**Johann Georg von Dillis, Verwitterter Baumstamm, um 1790, Tusche über Grafit und schwarzer Kreide.** Bei seiner Flucht aus Deutschland 1938 musste Michael Berolzheimer (1866–1942) seine über 800 Blätter umfassende Sammlung an Handzeichnungen zurücklassen, nachdem sie der Münchner Kunsthändler Adolf Weinmüller zum nationalen Kulturgut hatte erklären lassen. Darunter auch dieses Blatt, das mit 28 weiteren Zeichnungen 1939 durch Versteigerung in die Wiener Albertina kam. Von dort wurde die Grafik 2010 an die Erben nach Berolzheimer restituiert und zu deren Gunsten 2011 durch die Galerie Arnoldi-Livie (München) an die Graphische Sammlung der Museumslandschaft Hessen Kassel vermittelt.

# Von den *Collecting Points* zu den *Washington Principles*

Ein Überblick über die Grundlagen der Kunstrestitution

Michael Eggert

Die heute für die Rückgabe von Nazi-Raubkunst geltenden Regeln basieren auf einem System von (widerleglichen) juristischen Vermutungen und Beweisregeln, die an den Zeitpunkt der Vermögensentziehung anknüpfen, wobei der 15. September 1935 eine entscheidende Zäsur darstellt. Dieses System ist vielfach als willkürlich und ungerechtfertigt beschrieben und seine Konsequenzen sind heftig kritisiert worden. An dieser Stelle soll nur an die Kontroversen im Zusammenhang mit der Rückgabe der *Berliner Straßenszene* – auch als „Causa Kirchner“ bezeichnet – erinnert werden. Das Land Berlin hat 2006 das seit 1980 im Brücke-Museum Berlin ausgestellte Bild an die in Großbritannien lebende Enkelin des jüdischen Kunstsammlers Alfred Hess gemäß den *Washington Principles* restituiert und eine heftige Kontroverse ausgelöst.<sup>1</sup>

Mit dem vorliegenden Beitrag soll aufgezeigt werden, dass die an unterschiedliche Zeiträume anknüpfende Struktur aus verschiedenen juristischen Vermutungen alles andere als willkürlich ist. Sie ist vielmehr die konsequente Fortschreibung alliierter Rück-erstattungsrechts, mit dem ab 1945 auf Wegnahme-Szenarien während des sogenannten „Dritten Reiches“ reagiert wurde.

## 1 Zeitliche Eckpunkte der nationalsozialistischen Judenverfolgung

Mit der Machtergreifung der Nazis 1933 erfolgt ein Zugriff auf jüdische Vermögenswerte, insbesondere auch auf Kulturgüter und Kunstgegenstände. Der Entzug jüdischen

1 Darstellung dieses Falles u. a. in der Einleitung von Lillteicher 2007. Bezeichnenderweise ist das entsprechende Bild – *Berliner Straßenszene* von Ernst Ludwig Kirchner, Öl auf Leinwand, 1913 – auf den Titeln mehrerer Publikationen zum Thema Raubkunst abgebildet.

Eigentums, die sogenannte „Arisierung“, erfolgte dabei von Beginn an im Rahmen des bestehenden Rechtssystems.<sup>2</sup>

Obwohl die Nationalsozialisten häufig rücksichtslos, ja brutal vorgehen, waren in den Anfangsjahren des „Dritten Reiches“ nicht der offene Diebstahl, der gemeine Raub oder die willkürliche Enteignung die Regel, sondern formaljuristisch abgesicherte Vermögensübertragungen unter dem Deckmantel der Rechtmäßigkeit. In enger Zusammenarbeit zwischen Gestapo, Finanzverwaltung und Devisenstellen wurden die Vermögen wohlhabender Juden erfasst, kontrolliert und die Verfügungsgewalt darüber beschränkt – und schließlich wurden die Vermögen weggenommen.<sup>3</sup>

Für ihren Lebensunterhalt oder auch zur Finanzierung der Auswanderung haben jüdische Eigentümer auch einzelne Gemälde oder ganze Kunstsammlungen verkauft, verschenkt oder in Auktionen gegeben. Auch derartige Vermögensverluste werden als Verfolgungsmaßnahmen betrachtet, die ihre Ursache ausschließlich in den Verfolgungsmaßnahmen des NS-Regimes hatten. Denn wer im Frühjahr 1933 von einem Tag auf den anderen als Beamter entlassen wurde, als selbstständiger Mediziner oder Rechtsanwalt Berufsverbot erhielt oder als Unternehmer durch die Boykottmaßnahmen gegen jüdische Firmen wirtschaftlich ruiniert wurde, befand sich plötzlich und unvermittelt in Existenznot.

Die Einzelmaßnahmen auf gesetzgeberischer und verwaltungstechnischer Ebene zählen nach vielen Hunderten und sind in Einzelgesetzen und Verordnungen versteckt, sodass nachfolgend nur schlaglichtartig einige der wichtigsten Maßnahmen zur Illustration des historisch belegten Systems aufgezeigt werden können.<sup>4</sup> Aus Gründen der Übersichtlichkeit enthält der nachfolgende Überblick lediglich elf Positionen; bewusst verzichtet wurde zum Beispiel auf Positionen, deren tatsächliche Bedeutung später im Text (vgl. Kap. 6 am Ende) erläutert wird.

2 Schnabel 2014, S. 230 ff. unter Hinweis auf Bajohr 2002 sowie auf Aly 2006, S. 49 ff.

3 Rodenbach 2014.

4 Ausführliche und vollständige Darstellungen enthalten die vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen – heute Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen, einer derzeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern angesiedelten Bundesoberbehörde – herausgegebenen Dokumentationen; zusammenfassende Zeittafeln finden sich auch in der sogenannten Lost Art-Datenbank: [www.lostart.de](http://www.lostart.de) im Modul „Provenienzforschung“ unter „NS-Raubkunst“ und dort „Zeittafel“; zu Zielen und Möglichkeiten dieses Internetportals s. z. B. Hartmann 1997.

– Reichsfluchtsteuer<sup>5</sup>

Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 wurde nach der Machtergreifung zur Ausplünderung der Juden instrumentalisiert und erhielt die Funktion einer Teilenteignung der jüdischen Auswanderer: Vom Gesamtaufkommen der Steuern in Höhe von ca. 941 Millionen Reichsmark entfielen nach Schätzungen über 90 % auf rassistisch verfolgte Emigranten.<sup>6</sup> Bei seiner Einführung im Jahr 1931 betrug der Steuersatz 25 % auf das Gesamtvermögen, es gab eine relevante Freigrenze von 200.000 Reichsmark. Im März 1934 wurde die Freigrenze auf 50.000 Reichsmark abgesenkt und die Bemessungsgrundlage verschlechtert. Des Weiteren wurde die Reichsfluchtsteuer um die sogenannte „Dego-Abgabe“ an die deutsche Diskontbank ergänzt: Das nach Abzug der Reichsfluchtsteuer verbleibende „Auswander-Guthaben“ musste auf ein Sperrkonto eingezahlt und in Devisen umgetauscht werden. Dabei wurde ein Disagio abgezogen. Dieses wurde im August 1934 auf 65 %, im Oktober 1936 auf 81 %, im Juni 1938 auf 90 % und im September 1939 auf 96 % festgelegt.

– April 1933: reichsweiter Boykott jüdischer Geschäfte

– Juni 1933: Gesetz gegen den Verrat der Deutschen Volkswirtschaft

– Juli 1933: Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit

– 14. Juli 1933: Gesetz über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens

– 15. September 1935: sogenannte Nürnberger Gesetze

Unter diesem Begriff werden das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre sowie das Reichsbürgergesetz zusammengefasst. Diese beiden Gesetze enthalten eine zentrale Zäsur in Form einer weitgehenden Rechtlosstellung: Juden waren nicht mehr voll berechnigte „Reichsbürger“, sondern fortan nur noch „Staatsangehörige“ des Deutschen Reiches, das bedeutet: ohne politische Rechte. Diese Diskriminierung galt für „Volljuden“, „jüdische Mischlinge“ und Ehepartner von Volljuden. „Volljude“ war demnach, wer von mindestens drei jüdischen Großeltern abstammte; „Mischling“ war, wer mindestens zwei Großeltern mit Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft besaß oder wer mit einem „Volljuden“ verheiratet war. Diese Gesetze verboten unter anderem den Geschlechtsverkehr und die Eheschließung zwischen Juden und Nichtju-

5 Die meisten der im Folgenden genannten Verordnungen und Gesetze sind als PDFs in Form der Bekanntmachungen im RGBl. zu finden unter: <https://www.lostart.de/Webs/DE/Provenienz/RaubkunstQuellen.html>.

6 Friedenberger 2002, S. 12 ff., zit. n. Rodenbach 2014.

den, sanktioniert durch den Straftatbestand der „Rassenschande“, aufgrund dessen in den Kriegsjahren sogar die Todesstrafe verhängt wurde.<sup>7</sup> Die Diskriminierung wurde bis ins kleinste Detail durchbuchstabiert: „Jüdische Haushalte“ durften keine „arischen“ Dienstmädchen unter 45 Jahren beschäftigen, ihnen war zum Beispiel auch das His-sen der Reichsflagge (als solche fungierte seit dem Nürnberger Parteitag 1935 die Ha-kenkreuzflagge) untersagt. Wie die konkrete Entrechtung aussah, wird am Beispiel des Wohnungsmietrechts in Kapitel 2 dargestellt.

– Dezember 1936: § 37 a des Gesetzes über die Devisenbewirtschaftung

Nach diesem Gesetz durften die Finanzbehörden weiterhin bei Verdacht der Vermö-gensverschiebung durch einfache „Sicherungsanordnung“ jüdisches Vermögen sperren. Nach dieser Norm wurden allen deutschen Juden pauschal Auswanderungspläne unter-stellt, sodass die Devisenauflagen (vgl. o. „Reichsfluchtsteuer“) nunmehr allgemein für alle Juden im Sinne der Nürnberger Rassegesetze galten.

– 9. November 1938: Reichspogromnacht

Der Zerstörung der jüdischen Synagogen und Geschäfte folgte eine „Verordnung über eine Sühneleistung der Juden deutscher Staatsangehörigkeit“, mit der die Juden zur Zah-lung einer Abgabe an den Staat verpflichtet wurden. Diese willkürliche Sonderabgabe betrug über 1,126 Milliarden Reichsmark.<sup>8</sup>

– Februar 1939: Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden

Mit dieser mehrfach verschärften Verordnung mussten alle jüdischen Bürger im Deut-schen Reich ihr in- und ausländisches Vermögen anmelden, wenn es mehr als 5.000 Reichs-mark betrug. Mit der nachfolgenden Verordnung über den Einsatz jüdischen Vermögens wurden die jüdischen Bürger verpflichtet, ihre Gewerbebetriebe zu verkaufen oder ab-zuwickeln, ihren Grundbesitz zu verkaufen, Wertpapiere bei einer Devisenbank zu hin-terlegen – und sie durften auch ihre Kunstgegenstände nicht mehr frei veräußern. Mit der 3. Anordnung nach der „Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Ju-den“ mussten Edelmetalle, Schmuck und Kunstgegenstände binnen zwei Wochen bei städtischen Pfandleihanstalten oder anderen Ankaufstellen abgeliefert werden.

7 z. B. das Urteil gegen Leo Katzenberger, bei dem strafscharfend berücksichtigt wurde, dass die Tat angeblich im Schutze der Verdunklung stattgefunden habe; vgl. Müller 1987, S. 107 ff.

8 Rodenbach 2014.

– 11. November 1941: 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz

Nach § 3 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz fand ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zulasten der Juden statt. Weiterhin verloren Juden nach § 2 dieser Norm die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach § 3 verfiel alles Vermögen von Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, zugunsten des Reiches.

Wie unnachgiebig zum Beispiel auch jüdische Auswanderer verfolgt wurden, zeigt, dass es etwa in den Niederlanden nach der Besetzung durch die Wehrmacht zur Einrichtung einer „Sammelverwaltung feindlicher Hausgeräte“ kam, die das in erheblichem Umfang in den niederländischen Häfen lagernde Umzugsgut von ausgereisten Juden beschlagnahmte.<sup>9</sup>

## 2 Beispiele einzelner Aspekte der Verfolgung

Wie die auszugsweise genannten Normen in konkrete Diskriminierung, Verfolgung und Enteignung umgesetzt wurden, ist mittlerweile in zahlreichen Ausstellungen<sup>10</sup> und ebenso zahlreichen Schilderungen von Einzelfällen<sup>11</sup> dargestellt worden.

An vielen Stellen lassen sich dabei Einblicke in die Zusammenarbeit zwischen den nationalsozialistischen Verwaltungseinheiten einerseits, aber auch die öffentliche Reaktion und die Beteiligung der „einfachen Volksgenossen“ an der Entrechtung andererseits gewinnen. Das erhellt ein Schreiben der Reichskammer der Bildenden Künste an die Gestapo vom 19. Juli 1937 in Bezug auf den jüdischen Kunsthändler Walter Westfeld:

„Der Genannte ist Jude, er hat früher in Elberfeld eine Gemäldegalerie gehabt. Auf Anordnung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste ist ihm die Ausübung des Berufes als Kunsthändler untersagt worden. Ich bitte Sie, nachprüfen zu lassen, mit welchem Gewerbe Westfeld sich heute beschäftigt und ob er in seiner Wohnung oder sonst wo national wertvolles Kulturgut aufbewahrt. In seiner Wohnung soll sich ein Gemälde von Frans Hals befinden.“<sup>12</sup>

9 Bernhard Karlsberg in: Romberg u. a. 1981, S. 554.

10 z. B. die Ausstellung „Raub und Restitution. Kulturgut aus jüdischem Besitz von 1933 bis heute“, die 2008/2009 im Jüdischen Museum Berlin und im Jüdischen Museum Frankfurt a. M. stattfand, mit dem Begleitbuch von Bertz/Dorrmann 2008.

11 z. B. Koldehoff 2014, Dascher 2013; Frehner 1998 sowie der Sammelband Müller / Tatzkow 2014; ferner Hockerts / Kuller 1997; Lillteicher 2007; Schoeps / Ludewig 2007.

12 Abgedruckt bei Tatzkow 2014, S. 86 ff.

Oder das in seiner fürchterlichen Selbstverständlichkeit sprachlos machende Schreiben der Direktion der Diakonissenanstalt Martha Marie für allgemeine Krankenpflege e.V. Nürnberg an den Nürnberger Oberfinanzpräsidenten vom 8. Januar 1942:

„Wie uns bekannt wird, verfügen Sie aus jüdischem Besitz hin und wieder über Musikinstrumente. Wir hätten Interesse für einen guten Flügel, da wir unseren Verwundeten ab und zu einen musikalischen Abend bereiten möchten. Haben Sie die Güte uns hierüber bald Mitteilung zu machen. Heil Hitler!“<sup>13</sup>

Wie selbstverständlich die Entrechtung der Juden mit der Bereicherung ihrer Mitbürger einherging, lässt sich einer Anzeige im Wirtschaftsteil einer Tageszeitung entnehmen: Unter der Überschrift „Sofort zugreifen! Nie wiederkehrende Gelegenheit! Auch Arierungen!“ lautet der entlarvende Text:

„Entweder zur Beteiligung (tätig oder still bei 5 % Zins und hohem Gewinnanteil bei 1 a Sicherheit) oder zum Kauf hochrentabler Geschäfte der verschiedensten Branchen (auch Fabrik) in beliebiger Höhe ab M 3.000 bis M 800.000. Auch Arierungen! Es liegt eine Reihe von günstigen Angeboten und Gesuchen vor, das nur kurzentschlossene Interessenten zum Zuge kommen können! Eilofferten mit Sonderwünschen, Branche, Preislage usw., aber mit Exposé erbeten, am besten aber persönliche Besuche 9–12 und 2–6 Uhr.“<sup>14</sup>

Dass es sich bei diesen Aktionen um nationalsozialistischen Rassenkampf handelte, machen die Gesetze selbst deutlich. So enthält § 1 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 den programmatischen Satz:

„Die Steuergesetze sind nach nationalsozialistischer Weltanschauung auszulegen.“

Was das bedeutete, wurde 1939 in einem Aufsatz in der *Deutschen Steuer-Zeitung* klar formuliert:

13 Abgedruckt bei Hockerts / Kuller 1997, S. 31.

14 Abgedruckt bei Hockerts / Kuller 1997, S. 25.

„Die Finanzämter sind damit im Kampfe gegen das Judentum in vorderster Front eingesetzt.“<sup>15</sup>

Da sich finanz- und steuerrechtliche Sachverhalte nicht so breit erschließen wie die fast jedermann bekannten Verhältnisse im Wohnraummietrecht, soll die Alltagsdiskriminierung der Juden anhand einiger Beispiele aus diesem Bereich dargestellt werden:<sup>16</sup>

„Recht ist der [...] Gemeinwille“, als Formulierung des Zivilrechtsdogmatikers Karl Larenz<sup>17</sup> klingt noch relativ harmlos. Sein Berliner Kollege Carl Schmitt ist im Jahr zuvor (1933) schon deutlicher gewesen:

„Für die Anwendung und Handhabung der Generalklausel durch den Richter, Anwalt, Rechtspfleger oder Rechtslehrer sind die Grundsätze des Nationalsozialismus unmittelbar und ausschließlich maßgebend.“<sup>18</sup>

Und drei Jahre später – als Konsequenz der Nürnberger Rassegesetze – war die juristische Dogmatik an Klarheit nicht mehr zu überbieten:

„Grundlage für die Ausführung aller Rechtsquellen ist die nationalsozialistische Weltanschauung, wie sie insbesondere im Parteiprogramm und in den Äußerungen des Führers ihren Ausdruck findet. [...] Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.“<sup>19</sup>

Im Mietrecht bedeutete das, dass die Mietervereine bereits 1934 sämtliche jüdischen Mitglieder ausschlossen.<sup>20</sup> Der Reichsbund der Haus- und Grundbesitzer e. V. wies Vermieter darauf hin, dass das „Vorhandensein eines jüdischen Mieters [...] einen Fehler [...] darstellen [kann], der die Tauglichkeit der Mietwohnung zum vertragsmäßigen Gebrauch

15 Anonym in: Deutsche Steuer-Zeitung 1939, S. 79.

16 Zusammenfassende Darstellung bei Herrlein 2015, dem die nachfolgenden Beispiele entnommen sind; eindrücklich auch die unter dem Titel *Ich will Zeugnis ablegen bis zum letzten* in 8 Bänden erschienenen Tagebücher 1933–1945 des Dresdner Juden und Restitutionsopfers Victor Klemperer (Klemperer 1999).

17 Larenz 1934, S. 22, zit. n. Herrlein 2015, S. 643.

18 Schmitt 1933, S. 2793 f., zit. n. Herrlein 2015, S. 643.

19 Dahm u. a. 1936, S. 123, zit. n. Herrlein 2015, S. 643.

20 Hentschel 2011, S. 26, zit. n. Herrlein 2015, S. 645.



aufhebt oder mindert“.<sup>21</sup> Konsequenz daher auch die Rechtsprechung: Ein arischer Vermieter kann den Vertrag mit einem jüdischen Mieter wegen Irrtums über die Rassezugehörigkeit anfechten;<sup>22</sup> die Anwendung des Mieterschutzgesetzes auf jüdische Mieter ist abzulehnen.<sup>23</sup> Das Amtsgericht Berlin-Charlottenburg sah eine zur Kündigung berechnete Belästigung bereits darin, dass ein jüdischer Mieter durch Berufung auf den Mieterschutz zu erkennen gab, dem „deutschen Gemeinschaftsziel“ nicht weichen zu wollen.<sup>24</sup> Den Richtern waren die brutalen Konsequenzen für die Betroffenen sehr wohl bewusst, wie ein Urteil des Landgerichts Berlin zeigt:

„Daß bei einer Kündbarkeit der Verträge mit jüdischen Mietern zahlreiche Juden in Deutschland obdachlos werden würden, mag sein, kann aber nichts ändern. Diese Wohnungen würden dann deutschen Volksgenossen zur Verfügung stehen, was bei dem jetzigen Wohnungsmangel nur erwünscht ist.“<sup>25</sup>

Besser als das Amtsgericht Nürnberg konnte man die Konsequenz aus den Nürnberger Rassegesetzen und dem Ausschluss der Juden aus der Rechtsgemeinschaft nicht zusammenfassen:

„Das Mieterschutzgesetz ist nach dem Willen des nationalsozialistischen Gesetzgebers die gesetzliche Verwirklichung der Volksgemeinschaft auf dem Gebiete des Wohnungswesens. [...] Es würde daher dem Zweck [...] widersprechen, wenn seine Schutzbestimmungen auf Personen angewendet werden, die außerhalb der Gemeinschaft des deutschen Volkes stehen und auch nie zu ihr gehören können. Dies ist bei Juden der Fall. Sie stehen nach ihrer Rasse und ihren sittlichen Anschauungen in unüberbrückbarem Gegensatz zum deutschen Volke. Der Gesetzgeber hat diesen Ausschluss aus der deutschen Volksgemeinschaft auch eindeutig zum Ausdruck gebracht: Juden können am politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben des deutschen Volkes nicht teilnehmen. Daraus folgt, dass die Schutzbestimmungen des Mieterschutzgesetz-

21 Anonym 1938 a, S. 351 f., zit. n. Herrlein 2015, S. 645.

22 AG Magdeburg, Urteil vom 04. 07. 1938.

23 LG Berlin, Urteil vom 07. 11. 1938, JW 1938, S. 3242.

24 So Anonym 1938 b, S. 361, zit. n. Herrlein 2015, S. 644.

25 LG Berlin, Urteil von 07. 11. 1938, JW 1938, S. 3242, zit. n. Herrlein 2015, S. 647.

zes jüdischen Mietern im Verhältnis zu deutschen Vermietern nicht zur Seite stehen können.“<sup>26</sup>

Was im Wohnungsmietrecht galt, kann verallgemeinert werden: Die nationalsozialistische Ideologie und die deutsche Rechtsordnung waren – mindestens seit September 1935 – darauf gerichtet, die jüdischen Mitbürger völlig rechtlos zu stellen und aus dem sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben auszuschließen. Dieses Ziel ist auch umgesetzt worden und muss bei der Beurteilung von Vermögensverlusten in dieser Zeit immer berücksichtigt werden.

### 3 Das alliierte Rückerstattungsrecht

Nach einer seriösen Schätzung<sup>27</sup> waren es mehr als 600 000 Kunstwerke, die zwischen 1933 und 1945 von den Deutschen in Europa gestohlen wurden, davon 200 000 innerhalb von Deutschland und Österreich.<sup>28</sup> Insbesondere die amerikanischen Streitkräfte fanden bei ihrem Vorrücken in den letzten Monaten des Krieges zahlreiche Kunstwerke, die an sichere Orte wie Salzminen, Bergwerke, Bunker und Klöster ausgelagert worden waren. Zu diesen Kunstwerken gehörten unter anderem:

- ausgelagerte Bestände aus Museen,
- Werke der Sammlung Hermann Görings,
- für das sogenannte Führermuseum in Linz bestimmte Kunstwerke,
- vom „Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg“ beschlagnahmte Werke.

Diese Werke wurden von den amerikanischen Streitkräften sichergestellt und in Kunstsammelstellen zwischengelagert, die *Central Collecting Points* genannt wurden. Derartige Kunstsammelstellen gab es unter anderem in:

- Marburg (bis Juni 1946),
- München,
- Wiesbaden,
- Offenbach, hier als zentrale Sammelstelle für Bücher, Manuskripte und Dokumente.

26 AG Nürnberg, Urteil vom 26. 11. 1938, JW 1938, S. 3243, zit. n. Herrlein 2015, S. 647.

27 Jonathan Petropoulos in einem Gutachten vom 10. 02. 2000 vor dem *House Banking Committee*, einem Ausschuss des US-amerikanischen Repräsentantenhauses; vgl. Petropoulos 1999.

28 Vgl. dazu auch Rodenbach 2014 mit weiteren Nachweisen, bes. Anm. 10.

Für München sind über 100 000 digitalisierte Karteikarten mit den dazugehörigen Fotografien in der Lost Art-Datenbank online gestellt und durch Literatur erschlossen.<sup>29</sup>

Amerikanische Kunstschutzoffiziere versuchten die Bilder zuerst zu sichern und dann an die Eigentümer zurückzugeben (in diesen Verfahren wurde z. B. die Sammlung Hildebrand Gurlitt 1950 zurückgegeben). Zuständig war eine Sondereinheit *Monuments, Fine Arts and Archives* der Alliierten, deren Tätigkeit in dem Film *Monuments Men – Ungewöhnliche Helden* (Hauptrolle und Regie: George Clooney, Premiere 4. Februar 2014) filmisch verarbeitet wurde. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag allerdings auf der Rückgabe von Kunstwerken an ausländische Eigentümer bzw. treuhänderisch an ausländische Regierungen. Laut Abschlussbericht gingen 33 188 Inventarnummern zuzüglich 58 Meter Archivgut an ausländische Empfänger, wobei Frankreich (15 706 Inventarnummern), die Niederlande (5 008 Inventarnummern) und die Sowjetunion (4 875 Inventarnummern) die größten Empfänger waren. Mit Beendigung der amerikanischen Militärregierung wurde im September 1949 die Verantwortlichkeit für Sicherheit und Restitution der Raubkunst an die deutschen Behörden übergeben, die treuhänderische Verwaltung endete im Mai 1951. Bis dahin wurden ca. 250 000 Kunstwerke nach ganz Europa zurückgeführt. Nur 27 Objekte wurden nach dem Gesetz Nr. 59 (vgl. dazu u.) an ehemals verfolgte jüdische Eigentümer restituiert.<sup>30</sup> Restbestände in der Größenordnung von ca. 10 000 Objekten gingen danach an die Oberfinanzdirektion (OFD) München, die diese bis 1998 im Münchner Hauptzollamt einlagerte. In dieser Zeit konnte noch einmal rund die Hälfte der Werke an Berechtigte zurückgegeben werden,<sup>31</sup> anschließend wurden die Restbestände zwischen dem Bund und den Ländern aufgeteilt. Objekte im Besitz von NS-Organisationen und Einzelpersonen gingen an das Land, in dem diese ihren Sitz hatten, die Sammlung Göring wurde zwischen den Bund und dem Freistaat Bayern aufgeteilt.<sup>32</sup> Bei der OFD München verblieben bis 1998 noch etwa 3 500 Inventarnummern, die an das Deutsche Historische Museum in Berlin übergeben wurden, zu dessen Sammlung sie seither gehören.<sup>33</sup>

Hinsichtlich weiterer Kunstsammelstellen wurde das Sonderreferat „Treuhandverwaltung von Kulturgut beim Auswärtigen Amt“ eingerichtet, das 1952 unter anderem die

29 z. B. Lauterbach 2008, S. 197.

30 So Heuß 2007, S. 17.

31 Lauterbach 2008, S. 191 ff.

32 Zu den einzelnen *Collecting Points* s. z. B. Heuß 2007.

33 Brantl 2007, S. 109.

Restbestände aus Wiesbaden übernahm. 1962 wurden die Restbestände an das damalige Bundesschatzministerium übergeben.

Schon sehr schnell begannen die Alliierten in ihren jeweiligen Besatzungszonen rechtliche Grundlagen für die Rückerstattung von Vermögen zu schaffen, das unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verlustig gegangen war. Zunächst erging in der französischen Zone und im Saarland die Verordnung Nr. 120 vom 10. November 1947.<sup>34</sup> Dieser folgte am selben Tag in der amerikanischen Zone das Gesetz Nr. 59 über die Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte.<sup>35</sup> In der britischen Zone gab es ein derartiges Gesetz erst 18 Monate später, nämlich mit dem Gesetz Nr. 59 der britischen Militärregierung vom 12. Mai 1949.<sup>36</sup>

In Berlin wurde in den drei westlichen Besatzungszonen erst relativ spät eine Regelung erlassen, nämlich am 26. Juli 1949 die Rückerstattungsanordnung (REAO) als BK/O (49) 180 von der Alliierten Kommandantur,<sup>37</sup> die vom System und vom Wortlaut her dem amerikanischen Gesetz Nr. 59 glich.

In der sowjetischen Besatzungszone gab es keine Restitutions- oder Entschädigungsregelungen, wenn man von einem Wiedergutmachungsgesetz in Thüringen absieht, das sehr früh – am 14. September 1945 – erlassen wurde,<sup>38</sup> aber – soweit bekannt – keine relevanten Rückgaben nach sich zog.

Die für die Westberliner Besatzungszone geltende REAO war erst möglich geworden, nachdem im Juli 1948 der russische Vertreter aus der Alliierten Kommandantur ausgezogen war. Sie war im Grunde inhaltsgleich mit dem Gesetz Nr. 59, das für die amerikanische Besatzungszone ergangen war. Diese alliierte Regelung ist „die Mutter aller Restitutionsregelungen“. Sie behandelt vorrangig die Naturalrestitution aufgrund fristgebundener/n Anmeldung/Antrags. Die Anmeldefrist lief zum 30. Juni 1950 aus. Diese Regelung hatten die wenigen aus den Konzentrationslagern und Gefängnissen zurückkehrenden Überlebenden vor Augen, die in aller Regel keine Dokumente mehr hatten, die den Vermögensverlust belegen konnten. Die Regelungen arbeiteten daher mit der juristischen Methode der „Vermutung“. Daraus ergab sich folgende Systematik:

Diejenigen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus rassistischen, politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen verfolgt worden waren und des-

34 Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland, Nr. 119, S. 1219.

35 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe G, S. 1.

36 Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, Nr. 28, S. 1169.

37 VOBl. für Groß-Berlin I 1949 S. 221.

38 Regierungsblatt für das Land Thüringen 1948, S. 24.

halb ihr Vermögen infolge von Zwangsverkäufen, Enteignung oder auf andere Weise verloren hatten, bekamen ihr Vermögen zurück. Zugunsten der Berechtigten wird in der REAO (Art. 3 Abs. 1) vermutet, dass die folgenden in der maßgebenden Zeit abgeschlossenen Rechtsgeschäfte ungerechtfertigte Entziehungen sind:

- „a) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der unmittelbar Verfolgungsmaßnahmen [...] ausgesetzt war;
- b) Veräußerung oder Aufgabe der Vermögensgegenstände durch jemanden, der zu einem Personenkreis gehörte, den in seiner Gesamtheit die deutsche Regierung oder die NSDAP durch ihre Maßnahmen [...] vom kulturellen und wirtschaftlichen Leben Deutschlands auszuschließen beabsichtigte.“

Das bedeutet, dass für jemanden, der kollektiv (wie z. B. die Juden) oder individuell (wie z. B. ein regimekritischer Journalist) verfolgt worden war, vermutet wurde, dass ein seit 1933 eingetretener Vermögensverlust aufgrund der Verfolgung stattgefunden hatte.

Allerdings konnte diese Vermutung nach Art. 3 Abs. 2 der REAO widerlegt werden:

„Wenn keine anderen Tatsachen eine ungerechtfertigte Entziehung [...] beweisen oder für eine solche Entziehung sprechen, so kann bei einer Veräußerung [...] die Vermutung durch den Beweis widerlegt werden, dass der Veräußerer einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und dass er über ihn frei verfügen konnte [...].“

Für Fälle, in denen Kunstgegenstände gegen einen fairen Preis verkauft wurden, konnte die Entziehungsvermutung also widerlegt werden. Dabei half auch eine weitere Definition in Art. 3 Abs. 2 der REAO:

„[...] angemessen ist ein Geldbetrag, den ein Kauflustiger zu zahlen und ein Verkaufslustiger anzunehmen bereit wäre, wobei bei Geschäftsunternehmen der Firmenwert berücksichtigt wird, den ein solches Unternehmen in den Händen einer Person hatte, die keinen Verfolgungsmaßnahmen [...] unterworfen war.“

Schon die REAO maß der Zäsur durch die Nürnberger Rassegesetze eine entscheidende Bedeutung bei, weil danach der Ausschluss der Juden aus dem gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Leben eine schreckliche neue Dimension erreichte. Deshalb war nach Art. 3 Abs. 3 REAO nach dem 15. September 1935 an die Widerlegung der Verfolgungsvermutung ein höherer Maßstab anzulegen:

„Bei Veräußerungen [...] welche in der Zeit vom 15. September 1935 bis zum 8. Mai 1945 vorgenommen worden sind, kann die [...] Vermutung nur durch zur Genüge der Wiedergutmachungskammer erbrachte Beweise (Art. 57) widerlegt werden, daß außer den in Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen

- a) das Rechtsgeschäft seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus abgeschlossen worden wäre oder
- b) der Erwerber in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg den Schutz der Vermögensinteressen des Berechtigten oder seines Rechtsvorgängers wahrgenommen hat, z. B. durch Mitwirkung bei einer Vermögensübertragung ins Ausland.“

## 4 Deutsches Rückerstattungsrecht

Im Vertrag zur Regelung der aus Krieg und Besetzung entstandenen Fragen vom 26. Mai 1952<sup>39</sup> haben die Alliierten die Restitutionsverpflichtung in deutsche Verantwortung übergeben:

„Die Bundesrepublik erkennt hiermit die Notwendigkeit an und übernimmt die Verpflichtung, die in Artikel 1 dieses Teils erwähnten Rechtsvorschriften [= Militärregierungsgesetz Nr. 59] und die dafür vorgesehenen Programme für die Rückerstattung und Übertragung in vollem Umfange mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln beschleunigt durchzuführen.“

Die Rückerstattungsgesetze der Alliierten wurden als Rechtsvorschriften zur Rückerstattung feststellbarer Vermögenswerte in das Bundesrückerstattungsgesetz (BRüG) vom 19. Juli 1957 übernommen.<sup>40</sup>

Auch das BRüG enthielt eine Ausschlussfrist zur Anmeldung der Ansprüche, die am 1. April 1959 (§ 7 Abs. 2 BRüG) endete. Der individuelle Streit um derartige Rückübertragungsansprüche dauerte aber wesentlich länger: Die von den Alliierten geforderten

39 Sog. Überleitungsvertrag; BGBl. 1955 II S. 405.

40 BGBl. 1957 III S. 250/1. – Kurzdarstellung bei Rodenbach 2014; allgemein Schwarz 1974 und Rückerstattung 1950; sehr instruktiv ist auch das als Broschüre des Bundesministeriums der Finanzen auf dessen Homepage veröffentlichte „Kalendarium zur Wiedergutmachung von NS-Unrecht“ ([https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren\\_Bestellservice/Kalendarium-Entschaedigung-von-NS-Unrecht.html](https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/Kalendarium-Entschaedigung-von-NS-Unrecht.html)), weil es den Bogen von den alliierten Rückerstattungsanordnungen aus dem Jahr 1947 bis zu Verhandlungen in den Jahren 2019 und 2020 spannt.

speziellen Rückerstattungsgerichte, namentlich die oberste Instanz in Berlin, waren bis in die 1990er-Jahre mit Fällen befasst. Im Einzelnen wurden die Fälle mit großer Bitterkeit und wechselndem Erfolg geführt. 1951 wurde in der *Allgemeinen Jüdischen Illustrierten* ein „Mensch ärgere Dich nicht über die Wiedergutmachung“ abgedruckt: Ein erfolgreicher Ausgang des Wiedergutmachungsverfahrens war in diesem Spiel nicht vorgesehen.<sup>41</sup>

Wichtig ist, dass diese Art der Rückerstattung sich auf die drei westlichen Besatzungszonen und später die Bundesrepublik Deutschland bezog. Entsprechende Rückgaben fanden in der sowjetischen Besatzungszone und später in der DDR nicht statt. Dort fühlte man sich als antifaschistischer Staat und gerade nicht als Rechtsnachfolger des „Dritten Reiches“ und sah sich deshalb nicht veranlasst, die unrechtmäßigen Vermögensverschiebungen auf eigenem Territorium rückgängig zu machen. Das mag auch ideologische Gründe gehabt haben: Die Rückgabe wäre überwiegend den NS-Verfolgten aus bürgerlichen Kreisen zugutegekommen.<sup>42</sup>

Aufgrund der abgelaufenen Stichtage – gegen deren Versäumung es keine Wiedereinsetzung gibt – waren und sind nach 1959 keine neuen Rückerstattungsverfahren möglich. Das ist deshalb besonders wichtig, weil die bundesdeutsche Zivilrechtsdogmatik lange Zeit davon ausgegangen ist, dass zivilrechtliche Ansprüche (nach dem BGB) ausgeschlossen sind. Der Vorgang des mit Sperrwirkung versehenen spezielleren Rückerstattungsrechts sollte sogar bei etwaigen Nichtigkeiten von NS-Entziehungsmaßnahmen gelten.<sup>43</sup> Diese Rechtsprechung ist verallgemeinert worden: Zivilrechtliche Ansprüche waren grundsätzlich ausgeschlossen. Sie konnten neben den spezialgesetzlich begründeten Rückerstattungsansprüchen nach Maßgabe der REAO oder der deutschen Gesetze nicht geltend gemacht werden.<sup>44</sup> Diese Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof (BGH) erst sehr spät, nämlich mit Urteil vom 16. März 2012 anlässlich der auf zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen gestützten Rückgabe der Plakatsammlung Hans Sachs aufgegeben.<sup>45</sup>

41 Abdruck bei Goschler 2008, S. 33; ausführliche Darstellung in Lillteicher 2007.

42 Dazu Fieberg u. a. 1992, Rn. 51 und 51a.

43 BGB in: NJW 1953, S. 542 ff.

44 BGH in: NJW 1953, S. 1909.

45 Az. V ZR 279/10.

## 5 Restitution nach dem Vermögensgesetz bzw. NS-Verfolgtenentschädigungsgesetz

Das BRüG war 1990 formal weiter geltendes Recht, das sich gemäß Art. 8 des Einigungsvertrags nach dem Beitritt der neuen Bundesländer per 3. Oktober 1990 auch auf das Gebiet der ehemaligen DDR erstreckte. Da von einer Neueröffnung der dort vorgesehenen und seit Jahrzehnten abgelaufenen Anmeldefrist jedoch abgesehen wurde, ist diese Feststellung ohne tatsächlichen Belang: Ansprüche konnten nicht mehr geltend gemacht werden.

Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber bei der Wiedervereinigung mit dem Vermögensgesetz eine Regelung geschaffen, die die Enteignungen zu DDR-Zeiten ab 1949 teilweise und sozialverträglich rückabwickelt, und er hat in dieses Gesetz ausdrücklich auch Vermögensverluste, die sich auf dem Gebiet der DDR unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft von 1933 bis 1945 ereigneten, einbezogen. Damit sind notwendige Ausgleichsmechanismen (wie die Figuren des „redlichen Erwerbs“ und einer als Ausschlussfrist ausgestalteten Anmeldefrist zum 30. Juni 1993) aufgenommen worden, mit denen dem Grundsatz des sozialverträglichen Interessenausgleichs Rechnung getragen werden sollte – Überlegungen, die in den Rückerstattungsgesetzen der Alliierten, die zum Beispiel den Ausschlussbestand des redlichen Erwerbs nicht kannten – nicht berücksichtigt worden waren. Um den Besonderheiten der NS-Verfolgung Rechnung zu tragen, sind aber für Vermögensverluste von 1933 bis 1945 Sonderregelungen in das Vermögensgesetz (VermG) eingeführt worden, die ausdrücklich auf die Alliierten Rückerstattungsregelungen Bezug nehmen. Die zentrale Norm ist § 1 Abs. 6 VermG, dessen zweiter Satz wie folgt lautet:

„Zugunsten des Berechtigten wird ein verfolgungsbedingter Vermögensverlust nach Maßgabe des II. Abschnitts der Anordnung BK/O (49) 180 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 26. Juli 1949 (VOBl. für Groß-Berlin I S. 221) vermutet.“

Damit war unter anderem für Kunstgegenstände, die jüdischen Eigentümern entzogen worden waren und die sich auf dem Gebiet der DDR befanden (z. B. in den dortigen staatlichen Museen, bei Behörden oder Privatleuten), mit Inkrafttreten des Vermögensgesetzes ein erneuter Rückgabestatbestand eröffnet. Allerdings auch hier beschränkt um eine als Ausschlussfrist ausgebildete förmliche Anmeldung und unter anderem durch das oben dargestellte Vermutungssystem des Alliierten Rückerstattungsrechts durchsetzungsstark gemacht.



Nachdem auch die entsprechende Anmeldefrist des Vermögensgesetzes im letzten Jahrtausend abgelaufen ist, sind Neuanmeldungen ausgeschlossen. Nennenswerte Alt-Fälle sind nicht bekannt.

## 6 Aktuelle Rechtslage: *Washington Conference* und *Washington Principles*

Mitte der 1990er-Jahre – also 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Naziherrschaft – wuchs das öffentliche Bewusstsein dafür, dass das Thema Vermögensverluste alles andere als abgeschlossen sei.

In Deutschland wurden immer mehr Fälle publik, in denen von Nazis geraubte Kunstwerke an die Erben der Geschädigten nicht zurückgegeben werden konnten, weil die Fristen und Formalien des geltenden Restitutionsrechts nicht erfüllt waren.<sup>46</sup> Parallel dazu schlug die Diskussion um die Entschädigung der von der deutschen Industrie ausgebeuteten Zwangsarbeiter hohe Wellen.<sup>47</sup> Die Diskussionen wurden international geführt und richteten sich auch auf andere Länder: So kamen insbesondere Schweizer Banken wegen ihres Umgangs mit den sogenannten nachrichtenlosen Konten und internationale Versicherungskonzerne wegen ihres Umgangs mit Lebensversicherungen von während des Holocaust Ermordeten in die Kritik. In diesem Klima und aus diesem Anlass fand im Dezember 1998 in Washington eine internationale Konferenz statt, bei der allgemein über *Assets* beraten wurde, die während der Naziherrschaft weggenommen worden waren. Am 4. Dezember 1998 einigten sich die insgesamt 46 Teilnehmer-Staaten auf elf Grundsätze zum Umgang mit gestohlenen Kunstgegenständen (*Washington Principles*). Dabei sind die mit den Ziffern 8 und 9 bezeichneten Erklärungen die für die Kunstrestitution inhaltlich wichtigsten:

„8. Wenn die Vorkriegseigentümer von Kunstwerken, die durch die Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, oder ihre Erben ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden, wobei diese je nach den Gegebenheiten und Umständen des spezifischen Falls unterschiedlich ausfallen kann.

9. Wenn bei Kunstwerken, die nachweislich von den Nationalsozialisten beschlagnahmt und in der Folge nicht zurückgegeben wurden, die Vorkriegseigentümer oder

46 Vgl. Müller / Tatzkow 2014, *passim*.

47 Darstellung z. B. bei Herbert 1991.

deren Erben nicht ausfindig gemacht werden können, sollten rasch die nötigen Schritte unternommen werden, um eine gerechte und faire Lösung zu finden.“

Zentrale Stellschraube waren also die „gerechten und fairen Lösungen“. <sup>48</sup> Die Begriffe ‚fair‘ und ‚gerecht‘ müssen ausdrücklich als Gegenbegriffe zu ‚formaljuristisch‘ und ‚im ordentlichen Verfahren ergangen‘ verstanden werden: Angesichts der überall gleich auftretenden strukturellen Probleme sollte zukünftig die Restitution gerade nicht mehr an Formalien wie fehlendem Antrag, eingetretener Verjährung, abgelaufener Ausschlussfrist, mangelnden Zustimmungen oder Ähnlichem scheitern. Dieser Flexibilität auf der Tatbestandsseite sollte eine Flexibilität auf der Rechtsfolgenseite entsprechen: Lösungen sollten nicht nur in der Rückgabe / Nichtrückgabe bestehen können, auch Dauerleihgaben, Ankäufe, würdigende Nennungen oder gemeinsame Forschungsprojekte wären als Ergebnis eines derartigen Rückgabeverfahrens möglich. Neben förmlichen Gerichts- und Verwaltungsverfahren sollte es auch informelle und flexible Verfahren, Schiedsstellen und der Mediation angenäherte Verfahren geben. Die *Washington Principles* <sup>49</sup> sind aber lediglich (unverbindliches) *Soft Law*: Sie begründen keinerlei Rechtsansprüche. <sup>50</sup>

Diese politische Selbstverpflichtung der einzelnen Staaten hat auf einzelstaatlicher Ebene zu verschiedenen Initiativen geführt, aus denen sich dann durchaus direkte und neue Ansprüche auf Restitution ergeben können. <sup>51</sup>

In Deutschland gaben ein Jahr nach der *Washington Conference* die Bundesregierung, die Länder und die kommunalen Spitzenverbände in Erfüllung der in Washington eingegangenen Verpflichtung gemeinsam eine Erklärung ab „zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“. In dieser „Gemeinsamen Erklärung“ <sup>52</sup> halten sie fest, im Sinne der Washingtoner

48 Dazu z. B. der Sammelband von Campfens 2015.

49 Deutscher Wortlaut u. a. unter: <https://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/WashingtonerPrinzipien.html>, auch bei Kemle 2017, Ziff. XXIII, S. 413.

50 Herrschende Meinung: u. a. Rodenbach 2014, passim; Messerschmidt 2001, S. 289; genauso König 2006, passim.

51 z. B. für Österreich das gleich 1998 beschlossene und im Jahr 2009 novellierte „Bundesgesetz über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum“ (BGBl. I Nr. 117/2009; für Großbritannien die Einrichtung eines *Spoliation Advisory Panel* (<https://www.gov.uk/government/groups/spoliation-advisory-panel>) und für die amerikanischen Museen die *Guidelines concerning the unlawful appropriation of objects during the Nazi Era* ([https://www.wipo.int/export/sites/www/tk/en/databases/creative\\_heritage/docs/aam\\_guidelines.pdf](https://www.wipo.int/export/sites/www/tk/en/databases/creative_heritage/docs/aam_guidelines.pdf)).

52 <https://www.lostart.de/Webs/DE/Datenbank/Grundlagen/GemeinsameErklaerung.html>.

Beschlüsse in den verantwortlichen Gremien der Träger einschlägiger öffentlicher Einrichtungen darauf hinwirken zu wollen, dass Kulturgüter, die als NS-verfolgungsbedingt entzogen, identifiziert und bestimmten Geschädigten zugeordnet werden können, nach individueller Prüfung den legitimierten früheren Eigentümern bzw. deren Erben zurückgegeben werden. Diese Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 ist die Grundlage für Rückgabeansprüche, die teilweise für rechtlich verbindlich gehalten werden,<sup>53</sup> zum Teil wird dies als eine Selbstbindung ohne Begründung von Rechtsansprüchen begriffen,<sup>54</sup> Vertreter deutscher Museen haben ihren eigenen interessen geleiteten Blick auf die Rechtsfolgen.<sup>55</sup>

Unstreitig ist, dass in Deutschland eine Bindung von privaten Kunsteigentümern an die *Washington Principles* direkt nicht besteht. Hier besteht allenfalls eine indirekte, nämlich moralische oder wirtschaftliche Drucksituation: Öffentliche Fördergeber halten sich insofern an die *Washington Principles* gebunden, als sie wirtschaftliche Unterstützung nur hinsichtlich von Objekten gewähren, deren Provenienz einwandfrei nachgewiesen ist. Und in aller Regel dürfen öffentliche Institutionen auch nur solche Objekte ankaufen oder ausleihen, mit deren Alt-Eigentümern auch „faire und gerechte Lösungen“ gefunden wurden. Nicht zuletzt das Kulturgutschutzgesetz mit seinen Provenienzanforderungen hat Objekten die Marktfähigkeit genommen, die nicht nach den *Washington Principles* behandelt werden.

Von besonderer Bedeutung ist die umfangreiche „Handreichung“ der Bundesregierung.<sup>56</sup> Denn sie enthält ein Prüfraster, um den betroffenen (öffentlichen) Einrichtungen eine fachliche Orientierung und rechtliche Hinweise zu geben. Diese inhaltlichen Regeln dürften über den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen; Rückgabeentscheidungen dürften Verwaltungsakte sein, sodass die Träger der öffentlichen Verwaltung zur Rechtssicherung einer Abweichung in einem konkreten Sachverhalt substantielle Gründe anführen müssen, wenn sie ihre Entscheidung nicht nur politisch, sondern auch juristisch wasserdicht machen wollen.<sup>57</sup>

53 von Trott zu Solz 2006, S. 256 und ihm folgend Crezelius 2007, S. 125 ff.

54 z. B. Rodenbach 2014, passim; genauso König 2006, S. 378.

55 Burghardt / Geißdorf 2006, S. 145.

56 Handreichung zur Umsetzung der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999, vom Februar 2001, überarbeitet im November 2007.

57 Dazu auch Crezelius 2007, passim.

Und an dieser Stelle schließt sich ein mehr als 60 Jahre währender juristischer Kreis: Denn die Handreichung greift auf die gleichen alliierten Rückerstattungsregeln zurück (vgl. o. Kap. 3), die bereits nach § 1 Abs. 6 VermG für Restitutionsansprüche galten (vgl. o. Kap. 5), nur eben ohne Geltung von Ausschlussfristen.<sup>58</sup>

Die entsprechenden Alliierten Regelungen werden zum Teil wörtlich oder inhaltlich zitiert:

„Bei Verlusten aufgrund eines Rechtsgeschäfts kann sich der Antragsteller auf die Vermutungsregelung berufen, dass Vermögensverluste von NS-Verfolgten im Verfolgungszeitraum ungerechtfertigte Entziehungen waren [Fußnote 14: „vgl. Art. 3 REAO (...).“]<sup>59</sup>

Oder:

„Die Zäsur für die Vermutungsregelung bei rechtsgeschäftlichen Verlusten hinsichtlich der Kausalität zwischen Verfolgung und Vermögensverlust ist der 15. 09. 1935 (Inkrafttreten der „Nürnberger Gesetze“). Bei Vermögensverlusten bis zum 15. 09. 1935 reicht für die Widerlegung der Vermutungsregelung die Darlegung, dass der NS-Verfolgte einen angemessenen Kaufpreis erhalten hat und über diesen frei verfügen konnte. Auch bei einer Widerlegung der Vermutungsregelung bleibt es dem Anspruchsteller allerdings unbenommen, Beweise vorzulegen, aus denen sich dennoch eine ungerechtfertigte Entziehung ergibt.“<sup>60</sup>

Bei Veräußerungen ab dem 15. September 1935 wird nach der Handreichung zusätzlich gefordert,

„• dass der Abschluss des Rechtsgeschäftes seinem wesentlichen Inhalt nach auch ohne die Herrschaft des Nationalsozialismus stattgefunden hätte  
• oder die Wahrung der Vermögensinteressen des Verfolgten in besonderer Weise und mit wesentlichem Erfolg vorgenommen wurde[.]“<sup>61</sup>

58 Dazu Rodenbach 2014, passim.

59 Handreichung a. O. (Anm. 56), S. 93 zu V. B. 2 (Hervorhebung im Original).

60 Handreichung a. O. (Anm. 56), S. 94 zu V. B. 3 (Hervorhebung im Original).

61 Handreichung a. O. (Anm. 56), S. 29 f.

Die „Orientierungshilfe“ im Rahmen der Handreichung wird durch eine Anlage V b „Erläuterungen zur Orientierungshilfe“ ergänzt. Diese stellt unter Berufung auf das Oberste Rückerstattungsgericht für die britische Zone<sup>62</sup> klar, dass die Vermutung ungerechtfertigter Entziehung zugunsten eines jüdischen Veräußerers auch dann besteht, wenn der Erwerber gleichfalls Jude war. Und sie stellt im Hinblick auf die Zäsur durch die Nürnberger Rassegesetze fest, dass der Versuch, die freie Verfügung durch Nachweis zu belegen, bei inländischen Verkäufen in aller Regel ab dem 14. Mai 1938, jedenfalls aber ab dem 3. Dezember 1938, aussichtslos sein dürfte. Denn zu diesem Zeitpunkt traten weitgehende Verfügungsbeschränkungen aufgrund des „Vertraulichen Erlasses Nr. 64“ vom 14. Mai 1938 bzw. aufgrund § 14 der Durchführungsverordnung (DV) über den Einsatz jüdischen Vermögens in Kraft. Danach war es inländischen Juden verboten, „Kunstgegenstände, soweit der Preis für den einzelnen Gegenstand 1.000 Reichsmark übersteigt“, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern. Mit der 5. DV vom 25. April 1941 entfiel auch die Grenze von 1.000 Reichsmark.

Die Gemeinsame Erklärung und die Handreichung stehen damit heute auf einer soliden Basis von mehr als 70 Jahren Erfahrung mit der Rückgabe enteigneter Kunst. Und sie können an die Regelungen der Alliierten aus der unmittelbaren Nachkriegszeit anknüpfen, bei denen die Kenntnis um die Details der Wegnahme und die Leiden der Entrechteten noch präsent waren. Ob es bei der Anwendung dieser Regeln einen Unterschied machen soll, dass sich heute nicht mehr der „Ariseur“ und der Enteignete persönlich gegenüberstehen, sondern in aller Regel deren Erben, Erbeserben oder Rechtsnachfolger, ist eine moralische und politische Frage, die im Laufe der Tagung weiter beleuchtet wurde.

62 Urteil abgedruckt in: RzW 1955, S. 9; vorausgegangenes Urteil der unteren Instanz in: RzW 1952, S. 164.



**Anita Réé, Verkündigung, um 1916/19, Öl auf Leinwand.**

Ehemals Sammlung Dr. Fritz Warburg, Hamburg (jüdischer Bankier, 1938 im KZ Fuhlsbüttel inhaftiert, 1939 Flucht). Ab 1934 in dessen Eigentum. Noch 1938 wird ein Gemälde von Anita Réé in Warburgs Wohnung erwähnt. Vor der Flucht lagerte er unter anderem eine Bilderkiste ein, die 1944 beschlagnahmt wurde. 1946 tauchte das Werk im Hamburger Kunsthandel wieder auf. Das Münchner Auktionshaus Ketterer führte umfangreiche Recherchen durch und vermittelte 2020 eine faire und gerechte Lösung.